

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementspreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Preis aus Veranlassung der Ernte 10 von 25 Pf. — Werbestichblätter werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hassmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Hauptst. in Bochum, Bismarckstr. 38-42, Telefon-Nr. 95 u. 82. Zentr.-Adr.: Arbeiterverband Bochum.

Sozialisierung des Bergbaues.

Die Revolution ist nicht allein eine politische, sie ist im Gegensatz zu allen früheren Revolutionen auch eine wirtschaftliche. Politische Revolutionen vermögen sich in kurzer Frist durchzuführen. Man kann über Nacht die Furchen zum Teufel jagen, überlebte Verfassungen in Scherben schlagen, die politische Macht in die Hände der Träger der Revolution legen und nach Sicherung der revolutionären Errungenschaften an den planmäßigen Neuaufbau des Staates gehen. Die wirtschaftliche Revolution aber verläuft soch plötzliche gewaltsame Erschütterung ungleich schwerer. Wirtschaftsformen umzugestalten braucht Zeit, wenn man nicht die Lebensbedingungen der Volksmassen aufs schwerste erschüttern oder gar zerstören will.

Das Ziel der wirtschaftlichen Revolution ist der Sozialismus, d. h. an die Stelle der privatkapitalistischen Güterherstellung und Warenverteilung die gemeine Wirtschaft setzen, in der nicht mehr um des Profites willen, sondern von der Gesellschaft für den Bedarf der Gesellschaft produziert wird. Jeder Kenner der Wirtschaft weiß, daß man nur dazu geeignete Produktionszweige sozialisieren kann. Eines der wichtigsten und reifsten Produktionsgebiete ist der Bergbau, der ja die Kohle für die ganze Wirtschaft liefert. Insbesondere der Kohlenbergbau ist in einer Weise monopolisiert, wie kein anderer Wirtschaftszweig Deutschlands. Wir sehen da Syndikatsbildungen von einer Allmacht, wie sie kein absoluter Fürst inne hatte. Die Schäden der privatkapitalistischen Monopolwirtschaft im Bergbau waren so offensichtlich, daß die Sozialisierung des Bergbaues geradezu populär geworden ist. Nicht allein bei den engeren interessierten Berufen, sondern auch bei der Masse der Klein- und Großkohlenverbraucher. Es ist daher durchaus zu verstehen, daß der Bergbau das erste und nächstliegende Objekt war, an dessen Sozialisierung die aus der Revolution herausgewachsene Regierung zunächst dachte.

Unmittelbar nach Ausbruch der Revolution setzten die Volksbeauftragten eine Sozialisierungskommission ein, die die namhaftesten sozialistischen Theoretiker und Praktiker der verschiedensten sozialistischen Richtungen umfaßte. Neben Kautsky, Bernstein und Hilferding von der U. S. P. saßen Cunow, Hue u. a. von der Mehrheitspartei, sowie mehrere Fachlehrer, die den Bergbau, den Kohlenhandel sowie die verschiedensten Wirtschaftszweige wissenschaftlich untersuchten, um die geeignete Grundlage und die geeigneten Objekte für die Sozialisierung herauszugreifen. Die Resultate dieser Sozialisierungskommission, die Sozialisten von Weitrun umfaßte, mündeten für jeden mit gutem Willen und Verantwortungsgefühl angefaßten Sozialisten, vom Bergmann bis zum Minister, maßgebend sein.

Das Resultat der Studien dieser Sozialisierungskommission wurde der Regierung Anfang März in einer Denkschrift vorgelegt, die eine Reihe von detaillierten Sozialisierungsvorschlägen enthielt. Am 6. März legte die Regierung bereits zwei Gejesentwürfe vor, von denen der eine in Form eines Mantelgejeses die gesetzliche Grundlage für die Sozialisierung der dazu reifen Produktionszweige schaffen sollte, während der zweite Gejesentwurf die Kohlenwirtschaft regelt und damit die Sozialisierung des Bergbaues in Angriff nimmt. Am 7. und 8. März beschäftigte sich die Nationalversammlung in erster Lesung bereits mit beiden Gejesentwürfen. In hartem Ringen wurde die Kommissionsberatung in vier aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. In der 28. Sitzung der Kommission saßen als Vertreter der Mehrheitspartei u. a. die Verbandskameraden Sachse, Hue und Sterckhoff, die aus dem Ausnahmestadium, um die Gejesentwürfe gegen den Ansturm der Schatzkammer möglichst zu verbessern, was ihnen dankenswerterweise auch gelungen ist. Am 12. und 13. März wurden die beiden Gejesentwürfe im Plenum der Nationalversammlung in zweiter und dritter Lesung nach den Kommissionsbeschlüssen verabschiedet.

An dieser chronologischen Darstellung kann man erkennen, wie unabweisbar die Vorwürfe sind, die naive, böswillige Konfusionspolitiker gegen die Regierung und gegen die Nationalversammlung erheben. Es ist eine große Unwahrheit, wenn behauptet wird, daß der Regierung der gute Wille fehle, die Sozialisierung durchzuführen und die Durchführung möglichst zu beschleunigen. Man kann aus den obigen Daten auch erkennen, wie wenig Einfluß die sogenannten Generalkomitees im Ruhrrevier, in Mitteldeutschland und Berlin auf die Einbringung der Sozialisierungsgesetze hatten.

Schichtzeitregelung im Friedensvertrag.

Die Vertreter der vier Bergarbeiterverbände haben sich am 19. März nachmals eingehend mit der Schichtzeitregelung beschäftigt und an die Reichsregierung in Berlin folgendes Telegramm gerichtet:

„Die vier Bergarbeiterverbände ersuchen das Reichsarbeitsamt, die Schichtzeit im Bergbau für die unterirdische Belegschaft ab 1. April auf 7 1/2 Stunden vorzuschreiben und dafür zu sorgen, daß im Friedensvertrag für alle Länder die Schichtzeit für die unterirdische Belegschaft einschließlich Ein- und Ausfahrt für den einzelnen Mann ab 1. Jan. 1920 auf 7, ab 1. Januar 1921 auf 6 Stunden gesetzlich festgelegt wird. Wir ersuchen dringend, die Dienstausweisung für die Betriebsräte sofort herauszugeben.“

Die aus der Gewerkschaftsinternationale hervorgegangenen, in ihren wesentlichen Bestandteilen gleichen Programme von Leeds im Juli 1916 und von Bern im Oktober 1917 wurden Ende 1918 unter Zugrundelegung von Sachverständigen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen und bekannter Sozialreformer im Reichsarbeitsamt nochmals einer Ueberarbeitung unterzogen und bilden die Grundlage zu einem internationalen Arbeiterrecht, welches auf Vorschlag der deutschen Regierung im Friedensvertrag für alle in Betracht kommenden Länder festgelegt werden soll. Danach darf die tägliche Arbeitszeit für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben 8 Stunden nicht übersteigen. Wechselschichten sind einer besonderen Regelung zu unterziehen. Ferner sind in besonders gefährlichen Betrieben, wozu auch unterirdische Bergbauarbeiten gehören, die Arbeiter vor

Wie sehen nun die beiden Gejes aus? Das Sozialisierungsgesetz ist der Rahmen, der die kommende sozialistische Wirtschaft ermöglicht. Der Demokrat Danneberg warnte von seinem privatkapitalistischen Standpunkt aus nicht mit Unrecht, wenn er sagte, daß der Gejesentwurf „in die Luft“ sei, durch die das ganze Erfurter Programm der Sozialdemokratie durchmarschieren könnte. Das Gesetz birgt einmal den Grundab aus, daß jeder die Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Es stellt die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut unter den besonderen Schutz des Reiches. Es sichert jedem ein Recht auf Arbeit und garantiert ihm, soweit eine Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, seinen nötigen Unterhalt. Im § 2 wird dem Reich die Befugnis erteilt, geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Aufzucht von Naturkräften in Gemeinwirtschaft zu übernehmen. Ferner kann das Reich im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich regeln. Die Sozialisierung kann sowohl dem Reich den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden, die vom Reich beauftragt werden.

Das Gesetz über die Regelung der Schlenwirtschaft sieht von einer Verstaatlichung des Bergbaues zunächst ab, da die Sozialisierungskommission die heutige Form des Staatsbergbaues für unangelegnet, rückständig und wenig produktiv hält. Das Gesetz überträgt die Leitung der gesamten Kohlenwirtschaft einem Reichskohlenrat, dem ein Sachverständigenrat zur Seite steht. Die Kohlenräte der einzelnen Kohlenreviere werden zu Verbänden zusammengeschlossen, an deren Verwaltung die Arbeitnehmer zu beteiligen sind. (Die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Selbstverwaltungsverbänden wurde durch Antrag von Sachse, Hue und Sterckhoff in das Gesetz aufgenommen.) Der Sachverständigenrat wird aus 15 Arbeitnehmern, 13 Arbeitgebern und 2 Vertretern des Reichs zusammengesetzt. Die übrigen 20 Mitglieder des Sachverständigenrats werden aus den Kreisen des Handels, der technischen und kaufmännischen Angestellten, der Kohlenverarbeitenden Industrie und Kleingewerbe, den Genossenschaften, den städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher, sowie aus der Wissenschaft und Technik ernannt, wobei die Arbeiter in paritätischer Weise herangezogen werden. Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen. Der Reichskohlenrat wird in derselben Weise zusammengesetzt. Er regelt die Förderung der Selbstverwaltung und Abfall, führt im Auftrag der Regierung die Oberaufsicht und regelt die Festsetzung der Preise. Die parlamentarische Kontrolle der gesamten Kohlenwirtschaft ist im Gesetz in weitestgehender Weise festgelegt.

Gleichzeitig wurde eine Resolution der Kameraden Sachse Hue und Sterckhoff angenommen, in der die Regierung ersucht wird, mit größtmöglicher Beschleunigung den angeforderten Gejesentwurf vorzulegen, der die Bildung und Tätigkeit der Betriebs- und Revierräte, der regionalen Bezirks-Arbeiterräte und eines Reichsarbeiterrates regelt. Bis zur gesetzlichen Regelung der Demokratisierung des Bergbaues soll die Regierung diese Fragen im Verordnungswege regeln.

Um die beiden Sozialisierungsgesetze sind in der Nationalversammlung und besonders in der Kommission die heftigsten Kämpfe ausgefochten worden. Bei der ersten Lesung sprach Kamerad Hue, der die Stoffgebiete sehr gut beherrschte, zu dem Gejesentwurf, während in den Beratungen der zweiten und dritten Lesung Kamerad Sterckhoff Abrechnung mit dem Schatzkammeramt im Bergbau hielt. Beide Gejes wurden mit erheblicher Mehrheit angenommen. Sie sind eine große Tat und eröffnen der sozialistischen Wirtschaft die Bahn. Die Bergarbeiter haben alle Ursache, auf beide Gejes große Hoffnungen zu setzen. Werden die einseitigen Berggesetze und Anwaltschaftsgesetze in demselben Geiste umgeformt, dann eröffnet sich für die Männer aus der Tiefe ein gewaltiger Ausblick in neues, lichtdurchflutetes Land, in dem es keine Bergewalttätigkeit, keine Unterdrückung, keine Sklaverei mehr geben wird. Vorbedingung ist, daß die Bergarbeiter ihre Einigkeit hüten und nicht durch Bruderkampf und Persiflierung ihre Kräfte lähmen und so durch die selbstherrlichste Ohnmacht der politischen und wirtschaftlichen Reaktion wieder in die Arme treiben.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Hier bietet sich eine geeignete Sandbabe, um eine einheitliche Regelung der Schichtzeit für den Bergbau im Friedensvertrag zu erreichen. Es kommt noch hinzu, daß auch die englischen Bergarbeiter die Sechsstundenfrist fordern. Wenn die englische Regierung dieser Forderung entsprehen will, muß sie ebenfalls darauf drängen, daß die Schichtzeitregelung im Friedensvertrag erfolgt. Wenn die deutsche und englische Regierung für eine Regelung der Schichtzeit im Bergbau in dem gewünschten Sinne eintreten, dann werden die Regierungen der übrigen Staaten sich dieser Forderung kaum entziehen können. Die Bergarbeiter dieser Staaten haben zwar bisher noch keine so weitgehenden Forderungen gestellt; jedenfalls werden sie aber nicht hinter den deutschen und englischen Bergarbeitern zurückbleiben wollen. Es kommt also jetzt hauptsächlich auf die englischen Bergarbeiter und die englische Regierung an. Ohne oder gar gegen sie kann die Regelung der Schichtzeitfrage in dem gewünschten Sinne im Friedensvertrag nicht erfolgen.

Darüber müssen sich auch die Bergarbeiter in Deutschland klar werden, die jetzt schon stellenweise die Sechsstundenfrist durchzuführen wollen. Wir müssen gegenüber den anderen Ländern wettbewerbsfähig bleiben, sonst brechen wir zusammen. Solange in den anderen Ländern eine acht- und mehrstündige Schichtzeit besteht, läßt sich bei uns die sechsstündige Schicht nicht dauernd halten, auch wenn sie da und dort durchgedrückt wird. Das Vorzeichen der hier in Betracht kommenden Bergarbeiter ist äußerlich kraftlos und töricht. Der schöne Traum wird bald zerplatzen sein und dann gibt es ein grauesames Erwachen. Davor müssen wir die Bergarbeiter wachen und darum müssen wir

vor Unbesonnenheiten warnen, wie sie leider schon auf einigen Beiden im Hamborner Revier vorgekommen sind.

Die Bergarbeiterverbände sind schon am 10. März in Verhandlungen über die Schichtzeitregelung mit dem Fechenverband eingetreten. Von den Betriebsverretern wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung der 7 1/2-stündigen Schichtzeit für die unterirdische Belegschaft geltend gemacht. Vor allen Dingen wurde von ihnen geltend gemacht, daß es sich um eine Frage handle, die den ganzen deutschen Bergbau angehe, und die nicht einseitig für den Ruhrbergbau entschieden werden könne. Infolgedessen wurde beschlossen, durch die beiderseitigen Organisationen mit der Reichsregierung in Weimar in Fühlung zu treten. Die Bergarbeiterverbände sind jetzt noch einen Schritt weiter gegangen und ersuchen die Reichsregierung, die 7 1/2-stündige Schichtzeit für die unterirdische Belegschaft ab 1. April 1919 vorzuschreiben.

Selbstverständlich muß die Schichtzeit für die unterirdische Belegschaft gleich sein. Darum kann es auch nicht heißen, einschließlich Ein- und Ausfahrt für die ganze Belegschaft, sondern immer nur für den einzelnen Mann. Somit wäre ja die Dauer der Schichtzeit abhängig von der Stärke der Belegschaft. Stärkere Belegschaften hätten eine kürzere, schwächere Belegschaften eine längere Schichtzeit. Weil die Schichtzeit unabhängig sein muß von der Zahl der Belegschaft, kann es in allen Fällen nur heißen, einschließlich Ein- und Ausfahrt für den einzelnen Mann. Wer um 6 Uhr morgens einfährt, der fährt bei 7 1/2-stündiger Schicht mittags um 1 1/2 Uhr aus, wer später einfährt, fährt auch entsprechend später aus. Das gilt in allen Fällen und für alle Schichten, es es sich um eine 8, 7 1/2, 7 oder 6 1/2-stündige Schichtzeit handelt.

Nun muß die Entscheidung der Regierung abgewartet werden. Bei dieser Entscheidung vorzueilen, handelt gegen sein eigenes und gegen das Gesamtinteresse. Eine einheitliche Regelung der Schichtzeit ist notwendig. Es ist nicht anständig, daß im gleichen Bergrevier mit ziemlich gleichen Verhältnissen ein Teil der unterirdischen Belegschaft eine 7 1/2, der andere Teil eine 8-stündige Schichtzeit hat. Nichts ist auch, daß die unterirdisch beschäftigten Arbeiter gegenüber den sonstigen gewerblichen und den Tagesarbeitern bezüglich der Schichtzeit zu kurz gekommen sind. Zudem muß die Entscheidung der verantwortlichen Stellen jetzt abgewartet werden. Jedes eigenmächtige Vorgehen bedeuert Aufhebung jeder Ordnung und das muß den Arbeitern zuletzt selbst zum Verhängnis werden.

Die dritte Million!

Der Redakteur des „Correspondenzblatt“ der Generalkommission, Paul Umbreit, schreibt:

Die deutschen Gewerkschaften haben bereits mannigfache Schritte erseht. Schon vor 25 Jahren wurden sie vom Genossen Sebel auf dem Kölner Parteitag als Totgeburt betrachtet, weil ihm die Erfolge der politischen Aktion so bedeutend erschienen, daß demgegenüber die Gewerkschaften keinerlei Aussicht auf Fortwärtkommen zu haben, zumal auch die sozialistische Sozialgesetzgebung ihnen jede Entwicklungsmöglichkeit unterbinde. Selbst der alte Liebknecht sagte damals in einer Bielefelder Rede, daß die deut. Gewerkschaft niemals die Stärke der englischen Trade-Unionen erreichen würden, weil zu jenem Zeitpunkt, da dies ermittelbar konnte, schon längst die Flagge des Sozialismus über den Jinnen des Kapitalismus wehte. — Die Gewerkschaften hatten damals eine juristische Status durchzumachen, die ihnen mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder kostete. Ihre Mitgliederzahl war auf 23 000 zurückgegangen und das Vertrauen zu ihren Organisationen fast verloren. Drei Jahre später hatten sie die kritische Periode überstanden und wieder 220 000 Mitglieder erreicht, erfolgreiche Kämpfe geführt und die Organisationen gestärkt. Und schon betraute Parvus, daß der Wiederaufbau der deutschen Gewerkschaften die größte Ruhmesthat der Sozialisten des ausgehenden Jahrhunderts sei.

Dann kam die Verteilungsgesetze der Justizhausverträge des Jahres 1898. Es brachte unseren Gewerkschaften die erste halbe Million. Und von Jahr zu Jahr stieg die Zahl. Die Wirtschaftskrise von 1901 fügte ihnen noch einmal einen kleinen Verlust von 3000 Mitgliedern zu, der bald wieder ausgeglichen war. Dann setzte ihnen das Unternehmertum mit seinen Währungsstörungen zu. Schon das Jahr des Urmischauer Kampfes (1904) brachte ihnen die erste Million. Im Mai 1904 konnte dieser bedeutsame Erfolg bergangen werden. Und nun ging es, dank der Unternehmertätigkeit, die die Arbeiter gleich massenweise den Gewerkschaften in die Arme trieb, mit Riesenschritten vorwärts. Jedes Jahr schloß mit einem Zuwachs von 300 000 Mitgliedern ab, bis die Wirtschaftskrise von 1908 den Aufschwung lähmte. Wieder war ein kleiner Rückgang von 30 000 zu bezeichnen, der jetzt aber nicht mehr ins Gewicht fiel, als ein Jahrzehnt vorher eine Abnahme von 3000. Denn schon im Jahre 1910 hatten die Gewerkschaften die zweite Million ihrer Mitglieder erreicht und sie brauchten es in der nun einsetzenden günstigen Konjunktur durch ungeborene Kämpfe und Tarifbewegungen auf mehr als 2 1/2 Millionen Mitglieder.

Da trat der Weltkrieg ein, der länger als vier Jahre lang auf Deutschland lastete und das Wirtschaftsleben mit eisernen Strahlen erwürgte. Wie alles im Volk, so mußten auch die Gewerkschaften dem Kriege ihren Tribut leisten. Von ihrer stolzen Höhe gingen sie rück auf 2 Millionen 1914, 1,1 Mill. 1915 und 905 000 1916 herab. Dann erst hob sich ihre Gesamtzahl langsam wieder auf 1 032 000 (1917) und 1 415 000 am Eintritt des Jahres 1918. Von ihrer Stärke, mit der sie in den Krieg eingetreten waren, hatten sie nur 56,4 Proz. wiedererlangt. Alle ihre Hoffnungen und Erwartungen richteten sich aber auf den Wiederaufbau nach dem Kriege, der ihre Reihen aufs Neue füllen mußte. Gatten die Gewerkschaften nicht am Kriegsbeginnen den ins Feld hinausziehenden Genossen gelobt, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Organisationen aufrecht erhalten würden? Und mit welchen immensen Opfern war dies geschehen! Wie mußten die Beimgeliebten sich mühen und stemmen, um den Verbänden die Erfüllung ihrer Aufgaben auch nur halbwegs zu ermöglichen. Und nun sollten die Heimkehrenden ihre Gewerkschaften wiederfinden und sie fast zur alten Höhe und Schlagfertigkeit bringen.

Und mehr als das! Den Gewerkschaftsleitungen war es nicht bloß gelungen, die Organisationen zu erhalten, sondern sie hatten sie auch zu Macht und Ansehen gebracht und unter glücklicher Ausnutzung aller Kriegskonjunkturfaktoren den Widerstand des Unternehmertums daran gemüht, daß die Arbeitgeberverbände das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten auf der ganzen Linie anerkennen, den Achtstundentag sowie die kollektive Vertragsschließung und paritätische Arbeitsvermittlung zugelassen und für alle Kriegsteilnehmer das Recht auf Wiedereinstellung an ihre früheren Arbeitsplätze bewilligen mußten. Zur Durchführung dieser Bedingungen und zur Organisation der Uebergangswirtschaft wurden Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vereinbart. Eine gewerkschaftliche Sicherung der Arbeitsbedingungen nach dem Kriege war ihnen gelungen, wie sie nur dem Kriege als auch die Abnahme der Produktion hätte träumen lassen. Berühmt konnte die Arbeiterchaft dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens entgegengehen, da das Zusammenwirken aller Wirtschaftszweige Organisationen diesen statt Durchführung gemächlichsten mußte.

Die deutsche Revolution vervollständigte diese wirtschaftlichen Erfolge durch eine politische Umwälzung, die die Arbeiterklasse zum ausschlaggebenden Faktor im Reich machte und die gewerkschaftlichen Erzeugnisse zu süßen verließ. In der Tat hat die Revolutionsregierung auch durch gesetzgeberischen Akt den Achtundzestägigen, die Tarifverträge anerkannt und ihre Rechtsverbindlichkeit gesichert, das Recht der Streikteilnehmer auf Wiederinstellung geregelt und die wirtschaftliche Demobilisierung im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisiert.

Die Revolution hat aber die Illusionen ausgerottet, denen diese Erfolge bei weitem nicht genügen und die trotz der fürchterlichen Krisis des Vaterlandes den Sozialismus von heute auf morgen verwirklichen möchten. Die Vertreter dieser Illusionen haben in den politischen Arbeitern und Soldatenräten eine lose Organisation erblickt, mit der sie glauben Wunder wirken zu können, und schon behaupten sie, daß die Gewerkschaften sich überlebt hätten, daß sie nicht jähig wären, die Wirtschaftsinteressen der Arbeiterklasse zu vertreten, und daß sie durch das Räteystem ersetzt werden müßten. Die Arbeitermassen hätten kein Vertrauen mehr zu den Gewerkschaften! Während der Auseinandersetzungen über das Räteystem mußten trotz jenes, wie die Arbeiterräte auf politischem Gebiete durch die Nationalversammlung, durch die Landesversammlungen und durch die neugebildeten Gemeindevertretungen abgelöst wurden, und wie bei diesen Wahlen die Vertreter der Räteorganisationen in eine hoffnungslose Minderheit gedrängt wurden.

Jugleich aber füllten sich die Reihen der Gewerkschaften. Die Verbände, zu denen angeblich die Arbeiterklasse kein Vertrauen mehr habe, konnten nicht genug Kräfte stellen, um den Anlauf aufzunehmen. Noch haben nicht alle Gewerkschaften ihre früheren Mitgliederzahl wiedererlangt. Besonders in den von der Streikwirtschaft stillgelegten Gewerben und im Baugewerbe sind noch große Minderheiten zu verzeichnen. Die Metallarbeiter hatten schon vor 14 Tagen die Ziffer von 300 000 überschritten und haben inzwischen 300 000 erreicht. Die Fabrikarbeiter berichten von 300 000 Mitgliedern, die Eisenbahner haben 230 000, die Transportarbeiter 250 000, die Verbände der Bergarbeiter und der Holzarbeiter je 200 000, die Textilarbeiter 190 000, die Gemeinbearbeiter 125 000 erreicht. In 15 Gewerkschaften, deren neueste Schätzungsresultate uns vorliegen, beträgt zurzeit die Mitgliederzahl 2 800 000. Rechnen wir dazu die übrigen Organisationen, bei denen wir uns bisher mit den Abrechnungen des 31. März 1918 befaßt haben, mit den Ziffern der Reichsarbeitslosenrechnung vom 31. Dez. 1918 befaßt haben, mit 328 589 Mitgliedern, so ist damit die dritte Mitgliederbevölkerung im Februar 1919 weit überschritten.

Sie die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Lohnfragen haben Mehrheit und Minderheit gemeinsam folgende Vorschläge gemacht:

1. Anhebung von a) Steigergeräten, b) Beschränkungen, c) Rationalisierungen.

2. Aufgaben und Befugnisse von a): Mitwirkung bei der Feststellung der Bedinge und Beschäftigung; von b): Mitbestimmungsrecht bei den wichtigsten Nebenbedinge des Arbeitsvertrages. Recht, durch Vertrauensmänner in alle betrieblichen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Vorgänge, des Werkes Einblick zu nehmen; an c): zentralisiertes Organ für einen gesamtgesellschaftlichen Bergwerksbezirk; an dessen Stelle sind auch Vertreter der Angestellten (Steiger usw.) vorgesehen.

3. Grundsatz der Beteiligung der Arbeiter am Ertrage; außerdem Prämien.

4. Gleicher Grundsatz bei mittleren Beamten; das Prämienelement noch stärker betont.

5. Direktoren und Generaldirektoren erhalten neben festen Bezügen auch Lantleme.

6. Weber Empfindlichkeit noch finanzielle Sonderinteressen partikularistischer Art dürfen eine zentralistische Regelung verhindern.

7. Aus schärfer wird betont, daß die vorgeschlagene Sozialisierung der Bergwerke durch das Reich nur dann vorgenommen werden darf, wenn auch die übrigen Naturkräfte und Naturkräfte ebenso aus der bisherigen einzelschaftlichen Verwertung in die des Reiches überführt werden.

8. Mehrheit und Minderheit der Sozialisierungskommission verfolgen im wesentlichen das gleiche Ziel, nur über Weg und Tempo sind sie im abweichenden Vorhaben getrennt. In dem diese Abweichungen nicht grundsätzlicher Art sind und haben die Kommission nicht an der Erklärung gehindert, daß jeder Teil, im Falle der Ablehnung seines Vorschlages, bereit ist, den der anderen Seite als Eventualantrag aufzunehmen.

Ich gehen? Dies kann m. E. in der Weise geschehen, daß durch sach- und sachmännische Bestimmung gesetzlich festgelegt wird, daß jeder Privatbesitzer nach Kopffzahl der Familienangehörigen nur ein bestimmtes Quantum oder Maß, etwa 100 Liter, wie er rationell bearbeiten kann, im Verwalter besitzt, alles übergelassene an geeignete andere Volksgenossen zur Verarbeitung und bestimmungsgemäßer Ertrage abgetreten wird. Bezüglich der Ueberführung der im Erdbinnern ruhenden Schätze an Kohlen, Salzen, Mineralien usw. im Volksbesitz, denke ich mir den Vorgang ungefähr ebenso. Es wird ein Gesetz erlassen, wonach von einem bestimmten Zeitpunkt an alle diese Schätze aus dem Privat- in den Volksbesitz überführt werden nicht sämtlichen aufstehenden Maschinen und technischen Hilfsmitteln. Dasselbe geschieht mit den Fabriken, Werkstätten u. dgl. Aber man wird einwenden: Das ist ja offenkundiger Raub! Wir sind doch keine Räuber und Spitzbuben! Die Arbeiter müssen doch auf alle Fälle entschädigt werden. Gemacht! Unterfragen wir mal an Hand der Tatsachen, wie die Dinge liegen.

Die im Erdbinnern liegenden Schätze gehören von Rechts- und Naturwegen demjenigen Volke, innerhalb dessen Grenze sie ruhen. Nur infolge der Dummheit der Masse des Volkes haben es die Schwindler und zufälligen Machthaber verstanden, die Vögelgegnung zu ihren gunsten und ihrem Vorteil zu bestimmen und dadurch das, was dem ganzen Volke gehörte, zu rauben. Es ist im Grunde genommen nur ein Wiedernehmen dessen, was der Allgemeinheit gehört. Von Entschädigung der Privatbesitzer kann eigentlich absolut keine Rede sein; um so weniger, da es vielmehr buchnünftig m. E. nachzuweisen ist, daß die große Mehrzahl der Arbeiter sehr gescheit als Vermögen erwerben, daß sie mit Kind und Kindekindern für ewige Zeiten von den Zinsen leben können. Dies ist aber nicht der Grund, weshalb ich für die angeführte Entschädigung ohne Entschädigung eintrete. Derselbe liegt tiefer, wie ich in folgendem näher ausführen werde. Sobald die Grundlage der Sozialisierung gelegt, dann muß zugleich damit eine organische Ueberführung anderer wichtiger Umstände vor sich gehen, die unbedingt zur durchgreifenden Sozialisierung gehören.

Völkerverbund und Sozialisierung.

Gedankenspäne eines Bergmanns.

Seit länger als einem halben Jahr beschäftigen sich die Entente-diplomaten mit dem Problem der Schaffung eines Völkerverbundes. Die Wilson, Lloyd George, Grey, Balfour u. a. haben in zahlreichen Kundgebungen ihre Meinung hierüber geäußert. Bei allen aber klingt immer die Klage über Mangel an praktischen Vorschlägen durch.

Nunmehr hat Präsident Wilson in einer Rede auf der Friedenskonferenz auch diesem Dilemma ein Ende gemacht. In mehr oder weniger zugewandten Bestimmungen resp. Paragraphen legte Wilson die Grundlage für den Völkerverbund fest. Allgemein genommen kann man nur sagen, daß, soweit das politische Moment in Frage kommt, der Wilson sich den Dant der gesamten Weltwelt durch die Gründung des Völkerverbundes erwirbt. Anders allerdings wird die Sache für uns, wenn wir den Wunsch der sozialwirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht ziehen. Man kann ganz gern zugeben, daß es einem Völkerverbunde aus der von Wilson gezeichneten Grundlage vielmehr manchmal gelingen wird, Konflikte unter den einzelnen Völkern zu verhindern resp. beizulegen, ob es aber immer gelingen wird und auf die Dauer, das möchte ich nicht ohne Bedenken mit einem „Nein“ beantworten. In unserer heutigen kapitalistisch-antichristlichen Wirtschaftsordnung kann und wird es auf die Dauer nicht ausbleiben, daß die Konflikte sich berart mehren, daß auch die stärksten und größten Garantien hiergegen machtlos werden. Es ist wohl denkbar, daß entsetzliche Auseinandersetzungen zwischen kleinen Völkern oder auch größeren durch den Machtwillen der ganz Großen niedergeschoben und geschlichtet werden. Die über - was unbedingt nicht ausbleiben wird - wenn Interessengegensätze zwischen den letzteren entstehen und sich vermehren? Ob es da der einflussreichen Friedenskommission auf die Dauer gelingt, eine gerechtere Ausprägung der Differenzen zu verhindern, möchte ich bezweifeln. Wir sind geradezu der Auffassung, daß es innerhalb unserer heutigen Gesellschaftsordnung absolut unmöglich sein wird, einen dauerhaften sogenannten „ewigen Frieden“ durch den Völkerverbund herzustellen.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Verforgung Deutschlands mit Lebensmitteln.

Zwischen den Vertretern Deutschlands und der Entente sind am 14. März in Brüssel folgende Vereinbarungen über unsere Verforgung mit Lebensmitteln getroffen worden:

1. Die vereinigten Regierungen werden selbst so schnell wie möglich die Transportmittel garantieren können, liefern oder Erlaubnis geben zu einer Einreise aus den benachbarten neutralen Ländern: für den Rest der vereinbarten 270 000 Tonnen, sobald die Schiffe, die bereits von den Deutschen als seetüchtig namhaft gemacht worden sind, gestellt und sobald die Zahlungen für diese Lebensmittel vereinbart worden sind.
2. Deutschland soll das Recht haben, zu kaufen und zu importieren bis zu 300 000 To. Getreide (Weizen, Roggen usw.), 70 000 To. Fett, einschließlich Schweinefleischzerzeugnisse, vegetabilische Öle und kondensiertes Milch monatlich bis zum 1. September.
3. Es muß für diese Nahrungsmittel bezahlet, und zwar in irgendeiner der folgenden Arten: a) durch den Export von Waren und den Verkauf von Ladungen deutscher Schiffe, welche jetzt in neutralen Ländern liegen, b) durch Kredite in neutralen Ländern, c) durch den Verkauf fremder Eisenwerke oder Eigentum, wie durch Vereinbarung von Postschiffen gegen fremde Sicherheit oder Eigentum als Sicherheit, d) durch das Vermieten von Schiffen, e) Gold kann auch verwendet werden als Unterlage für Darlehen, die abgelöst werden können, wenn andere Zahlungsmittel die Möglichkeit zu einer derartigen Ablosung geben.
4. Es kann bestimmte Waren exportieren. Der Erlös dieser Exporte muß jedoch zur Verhütung der Nahrungsmittel verwendet werden.
5. Sobald die deutschen Schiffe überliefert sind, soll der erste Gebrauch, der von den Schiffen gemacht wird, der Transport der deutschen Vorräte bis zu der oben angegebenen Höhe für die Periode bis zum 1. September sein.
6. Deutschland kann kaufen und importieren: Nahrungsmittel innerhalb der oben angegebenen Grenzen von neutralen Ländern, woselbst man falls nötig, gestatten wird, gleichwertige Quantitäten wieder einzuführen.
7. Es ist wohlverstanden, daß die Erfüllung der vereinbarten Regierungen null und nichtig wird, falls Deutschland die Bedingungen des Waffenstillstandes bricht oder irgendwem versäumt, seine Verpflichtungen betr. die Uebergabe der Handelsliste durchzuführen.

Die Sozialisierungskommission über die Rohlenwirtschaft.

Die von den sechs ehemaligen Volksbeauftragten kurz nach Ausbruch der Revolution eingesetzte Sozialisierungskommission hat über die Frage der Kohlenverteilung und Kohlenverwertung einen 88 Druckseiten umfassenden Bericht herausgegeben, den wir unseren Vertrauensleuten zur Information zustellen werden. Die Sozialisierungskommission hat sich in dieser Frage in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten. Die Mehrheit besteht aus den Mitgliedern Ballo, Cunow, Silberstein, Hue, Kautsky, Ledebur, Schumpeier, Umbreit und Wilbrandt, die Minderheit aus den Mitgliedern Franke und Vogelstein. Hue und Kautsky haben bei den entscheidenden Beratungen nicht mitgewirkt.

Dem Bericht zufolge ist die Sozialisierungskommission über einmündig der Meinung, daß im Kohlenbergbau eine Ausdehnung des bisherigen Betriebes der jetzigen Art ausreicht, da dieser sich als völlig unzureichend erweisen habe. Ueber Maß und Form der Sozialisierung konnte aber kein einheitliches Wort erzielt werden. Daher sind zwei Vorschläge gemacht worden.

Nach dem Vorschlag der Mehrheit werden alle privaten und staatlichen Stein- und Braunkohlenwerke nebst den zugehörigen Betrieben (einschließlich Seeterrassen, Werrücknung, Nebenproduktengewinnung) zu einem neuen geschlossenen Wirtschaftskörper, der „Deutschen Kohlen-Gemeinschaft“ (D.K.G.) zusammengelassen. Diese wird formal-juristisch Eigentümer der Vorkommen und Betriebe und erhält ein ausschließliches Nutzungsrecht. Die Finanzen der D.K.G. bleiben getrennt von denen des Reiches. Ihre Ueberträge - nach ausreichenden Rückstellungen und Ueberweisungen an einen reichlich zu bemessenden Ausgleichsfonds - stehen dem Reich zu.

Alle Anstellungen innerhalb der D.K.G. erfolgen auf Privatvertrag, um das wirtschaftliche Interesse an Produktionserfolg zu sichern.

Die Leitung der gesamten Kohlenwirtschaft erhält ein Reichskohlenrat (R.K.R.). Er besteht aus 100 Mitgliedern, je 25 von den Betriebsleitungen, der Arbeiterschaft und den Verbrauchern gewählt und 25 vom Reich ernannt. Von den Reichsmitgliedern werden 10 durch das Parlament und 15 vom Reichsministerpräsidenten persönlich - nicht durch einen Reichsminister - ernannt.

Die Exekutive liegt bei einem Ausschuss, dem fünfköpfigen Reichskohlenrat (R.K.R.). Es werden 20 bis 25 Vergabeberechtigungen gebildet; jeder wird einem Generaldirektor, der vom R.K.R. ernannt wird, unterstellt.

Die Entlohnung des staatlichen und privaten Kapitals, das in den Bergwerken und Betrieben steckt, wird vollständig durchgeföhrt. Als Entschädigungsgrundlage dient nur der Ertrag des Ertrags des Kapitals; nicht der ganze Reinertrag wird als Kapitalgewinn betrachtet. Auf Verzehrwert und Erneuerungskosten wird Rücksicht genommen.

Die Anzahlung der festgesetzten Entschädigungen erfolgt durch Ausgabe fest bezugsfähiger Inhabertitel der D.K.G. Der private Kohlenhandel wird völlig ausgeschaltet; stattdessen werden Verteilungskassen der D.K.G. eingerichtet. Als Verteilungskassen für den Hausbedarf dienen die Gemeinden, die den Kohlenleihhandel nach Bedienen betreiben können. Ausführung und Einfuhr werden von der D.K.G. geregelt und durchgeführt.

Nach dem Vorschlag der Minderheit ziehen die unter günstigen natürlichen Verhältnissen betriebenen Felder eine höhere Rente aus dem Betriebe als die weniger günstigen und ungünstigen Felder, b. h. also im allgemeinen, als die neu aufgeschlossenen Gruben. Dieser Unterschied nimmt immer mehr zu.

Dieser von vornherein vorhandene Unterschied im Ertrage, die „Differentialrente“ soll, wenn es sich um neue Felder handelt, sofort in ganzer Höhe, bei älteren Gruben allmählich, bis auf die Vollhöhe weggezahlt werden. Die schlechten Felder bleiben fest, so daß der Kohlenpreis nicht beeinflußt wird.

Die Zusammenfassung der R.K.R. ist die gleiche, wie bei dem Mehrheitsvorschlag; nur treten an Stelle der Betriebsleitungen die jetzigen Bergwerksunternehmen. Ein Hauptgeschäftsbüro bildet das überwachende, ein ständiges Direktorium das geschäftsführende Organ.

Der Hauptgeschäftsbüro des Reiches bedarf der Zustimmung der R.K.R. Die gesamte Abfahrgesellschaft wird dem R.K.R. unterstellt; ihre Ausübung im einzelnen bleibt im wesentlichen diesem überlassen. Ein Teil des Handels, vor allem der Ausfuhrhandel und der Handel in den deutschen Kolonien mit ausländischen Betrieben, soll nicht ausgeschaltet, sondern nur unter Kontrolle gestellt werden. Der Kohlenleihhandel soll allmählich abgebaut werden.

Die unwirtschaftlichen Felder sollen der Gesamtheit zu Privatregale müssen abgelöst werden.

Die Verhältnisse der staatlichen Bergwerke sollen von Grund aus umgekehrt werden. Die Staatsgruben werden aus der allgemeinen Staatsverwaltung herausgenommen und in gemischtwirtschaftliche Unternehmungen überführt. Der R.K.R. wird zum Vorstand für die gesamten Eigentumsrechte des Staates und seiner Anteile an sonstigen Bergwerksgruben.

Gegen die Ueberführung des gesamten Bergbaues in eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung werden die größten Bedenken geltend gemacht. Die Lösung kann erst in späterer Zeit in Betracht kommen. In der Zukunft wird dadurch vor allem der technische Fortschritt und die Kapitalbeschaffung gefährdet. Der größte Teil des Bergbaues soll aber in privatwirtschaftlicher Organisation bleiben.

Hohe Produktionskosten können nicht im höchsten Grade bei der Ueberführung zu erwarten, wenn die freie Betriebsführung der Wirtschaftlichkeit des einzelnen Unternehmers zu sehr beschränkt wird.

Ist dies überhaupt möglich? Soweit wie es menschlich irdisch angängig, möchten wir dies unbedingt mit „Ja“ beantworten. Hierzu bedarf es aber einer vollständigen Umordnung unserer heutigen Gesellschaftsstruktur oder Zusammenstellung, kurz: Sozialisierung. Sozialisierung! In der gegenwärtigen Zeit ein sehr akuter Ausdruck. Ueberall, wo man geht und sieht, hört man dies Wort. Was besagt es? Es ist ein Fremdwort und heißt auf deutsch: Vergesellschaftung resp. Vergesellschaftung, ober: etwas aus Einzelbesitz in Gesellschaftsbesitz überführen. Mit anderen Worten: den heutigen Privatbesitz an dem grundlegenden Eigentum aufzuheben und der menschlichen Gesellschaft als Eigentum zuzuföhren. Woraus besteht denn dies grundlegenden Eigentum? 1. aus Grund und Boden und deren Erzeugnisse; 2. denjenigen Schätzen, die im Grund und Boden in der Erde liegen, wie Kohlen, Erze, Salze und sonstige Mineralien; 3. Fabriken, Werkstätten mit sämtlichen aufstehenden Maschinen und technischen Hilfsmitteln. All dies soll also sozialisiert, ober, soweit es Privatbesitz ist, in Gesellschaftsbesitz überführt werden. Ist dies möglich? Sehr das? Jawohl, und zwar gibt es zwei Wege hierzu. Der eine ist der ideale, der friedliche, b. h. durch überzeugende Belehrung die Masse der Volkser zu bringen, daß sie aus idealen Gründen auf ihren Besitz verzichten. Der zweite Weg ist die Anwendung der legalen Gewalt. Der erstere Weg wird wohl infolge der menschlichen Eitelkeit und dem Streben nach immer größerem Besitz sowie der Dummheit und dem Unverstand der in Betracht kommenden Massen kaum oder niemals zum Ziele führen. Meist also nur der zweite Weg der legalen Gewalt. Was versteht ich unter legaler Gewalt? Eine Gewalt, die, durch die Mehrheit eines Volkes vollzogen (bestätigt), der Minderheit ihren Willen gesetzlich aufzwingt.

Sozialisierungsrechte der Gemeinden.

Untern 13. März wurde berichtet: Die Sozialisierungskommission hat der Reichsregierung den Entwurf eines Rahmengesetzes über Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben überreicht.

Nach § 1 soll den Gemeinden das Recht der Vergesellschaftung für eine Reihe von Wirtschaftszweigen zugesprochen werden, ohne an staatliche Genehmigungen gebunden zu sein. Dies bezieht sich auf die Verkehrsunternehmungen, Licht-, Wasser- und Kraftverforgung, Beschaffung und Vertrieb von Nahrungsmitteln, Herstellung von Kleinwohnungen, Anschlagwerken, Stellenvermittlung, Apotheken und Bestattungswesen. Die Gemeinden kann den Betrieb für eigene Rechnung führen, oder besondere Organe (Genossenschaften) oder Privatunternehmer genehmigen.

Nach § 2 würden die Gemeinden auch in anderen Wirtschaftszweigen Betriebe übernehmen dürfen, sofern diese vorwiegend für lokale Zwecke arbeiten.

In § 4 ist die Ausübung dieser Rechte an die Genehmigung der Landeszentralbehörde geknüpft, um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen und zu weitgehende Beschlüsse der Gemeinden zu verhindern.

Zur Schaffung von Verbänden solcher Gemeinden, die in bezug auf den zu übernehmenden Wirtschaftszweig eine wirtschaftliche Einheit bilden, ordnet der § 3 an, daß auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden oder der Gemeindeaufsichtsbehörde der Zusammenschluß von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden kann.

So lange eine einheitliche Regelung durch das Reich noch aussteht, soll nach § 5 das zur Durchführung der Vergesellschaftung erforderliche Enteignungsrecht gegen Entschädigung den Gemeinden verbleiben. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ein genehmigtes Unternehmen vor Ablauf des Vertrages zu enteignen und nach den Vorschriften des Gesetzes zu entschädigen oder den Vertrag ablaufen zu lassen und das Unternehmen dann nach den Bedingungen des Vertrages zu übernehmen.

§ 7 überläßt es der Landesregierung, zu bestimmen, ob und in welcher Form der Bundesstaat selbst die aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Monopolrechte der Gemeinden an sich ziehen will.

Der Gesetzentwurf bildet lediglich einen Rahmen. Er schafft die Möglichkeit der Vergesellschaftung, sagt aber nichts über den Grad und Umfang im Einzelnen.

Moskauer Lebensmittelpreise.

Die Moskauer bolschewistische Zeitung „Unsere Werra“ vom 25. Febr. 1919 macht folgende Angaben über die Lebensmittelpreise in Moskau:

Rot 15-18 Rubel das Pfund (das russische Pfund beträgt nur etwa 400 Gramm), Zucker 2,25-2,50 Rub. (ein Stück geläster), Scharin 12-13 Rub. das Gramm. Honig 75 Rub. das Pfund. Rahm butter 100-110 Rub. das Pfund. Rindfleisch 65 Rub. das Pfund. Leinwand 30 Rub. das Pf. In d f l e i s c h 30 Rub. das Pf. Schweinefleisch 70 Rub. das Pfund. Sühner 35-40 Rub. das Pfund. Gänse 40-45 Rub. das Pfund. Pferdefleisch 15-17 Rub. das Pfund. Pilz 9 Rub. die Pfalke. Saure Sahne 25 Rub. das Pfund. Eier 22 Rub. das Pfund. Kartoffeln 6 Rub. das Pfund. Zwiebeln 8 Rub. das Pfund. Fische 20-25 Rub. das Pfund. Getrocknete Pilze 100-110 Rub. das Pfund. Seife 25 Rub. das Pfund. Richard 12-15 Rub. das Pfund. Saure Milch 8 Rub. das Glas. Eier 60 Rub. das Seiner. Tee 180-190 Rub. das Pfund. Kaffee 80 Rub. das Pfund. Iris (Konfituren) 2,50 Rub. das Stück. Streichwachsen 3 Rub. die Packung. Nabeln 3 Rub. das Packchen. Schwarzer Bohnen 15 Rub. die Kiste, weißer Bohnen 13 Rub. die Kiste. Zigaretten (Handarbeit) 3-4 Rub. das Seiner.

Diese Preise zeigen, daß in Moskau die Not noch weit größer sein muß, wie in Deutschland und daß es Rußland folglich gar nicht möglich ist, aus Lebensmitteln zu kleffern, wie von sozialistischer Seite immer behauptet wird.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Kohlenpreiserhöhung im rheinisch-westfälischen Kohlenbndiat.

Die Rhein-Westf. Ztg. vom 21. März berichtet aus einer Zechenbesitzerversammlung, die unter dem Vorsitz des Herrn Geheimrat Dr. Erdorf am 20. März in Essen stattfand, u. a. folgendes:

Bei den sehr niedrigen gebliebenen Erzeugnissen, welche selbst bei den letzten Monaten aufmerfen, und angesichts der festgesetzten Steigerung der Selbstkosten mußte eine weitere und wiederum

